



## **Gezielte thematische Besuche zur Integration der Angehörigen – Erläuterungen**

Seit mehreren Jahren stellen die Pflegefachpersonen des Kantonsarztamtes (KAA) bei den Besuchen hinsichtlich der Betriebsbewilligung eine gute Leistungsqualität der Einrichtungen fest. Nachdem alle Einrichtungen im Kanton hinsichtlich der Betriebsbewilligung und der Festlegung einheitlicher Qualitätsstandards besucht worden sind, sollen zur stetigen Verbesserung nun verschiedene Themen behandelt werden. Im Laufe des Jahres 2013 hat das KAA Überlegungen bezüglich Inspektionsmodalitäten für Pflegeheime angestellt; dabei entstand der Wunsch, Besuche zu bestimmten Themen ins Leben zu rufen. Sodann wurde beschlossen, zur Gewährleistung der Qualität gezielte thematische Besuche durchzuführen. Die Thematik, die für den ersten Zyklus der gezielten Besuche ausgewählt wurde, ist die Integration der Angehörigen. Diese ist seit der Revision des Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenschutzrecht (ZGB, Inkrafttreten am 1. Januar 2013) aktuell und erlaubt eine genauere Betrachtung der Rechte von Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohnern (Patientenrechte) sowie der Berechtigungen für die Angehörigen.

Bei ihren Besuchen konnten die Mitarbeitenden des KAA eine Vielzahl an Beispielen der «Guten Praxis» zur Integration der Angehörigen feststellen. Das KAA möchte deshalb mit den Institutionen im Langzeitpflegebereich zusammenarbeiten, um diese Gute Praxis aufzuwerten, die Integration der Angehörigen weiter voranzutreiben und alles daran zu setzen, damit Angehörige, die sich für die Betreuung einer Bewohnerin oder eines Bewohners einsetzen möchten, dies auch tun können.

### **Ablauf der Besuche**

Die gezielten Besuche zum Thema Integration der Angehörigen werden von einer Pflegefachperson und einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des KAA durchgeführt und ca. zwei Monate im Voraus angekündigt. Der erste Zyklus begann 2016 und dauert rund zwei Jahre. Danach folgt ein zweiter Zyklus von gleicher Dauer. Insgesamt sind zwei halbtägige Besuche pro Einrichtung geplant. Der erste Besuch ist zweiteilig und umfasst eine Bestandsaufnahme; im Vorfeld oder während dieses Besuchs müssen keine Unterlagen eingereicht werden. Die Ziele, die bis zum zweiten Besuch zu erreichen sind, werden mit und von der Einrichtungsleitung bestimmt.

## Besuch 1

Ca. einstündiges Gespräch mit der Einrichtungsleitung:

**Ziel: Gemeinsam mit den Einrichtungen den Aktionsplan zur Integration der Angehörigen für die kommenden zwei Jahre festlegen.**

- Bilanz der aktuellen Praxis der Einrichtung und Besprechung allfälliger Probleme bei der Integration der Angehörigen.
- Besprechung des Dokumentes «Besuch 1\_gute Praxis»: Sechs obligatorische und zehn wahlweise Punkte der Guten Praxis, die es umzusetzen gilt. Die Einrichtung kann Punkte der Guten Praxis aus den nicht erschöpfenden Vorschlägen des KAA aussuchen oder eigene vorschlagen. Die Punkte, die nach Angaben der Einrichtung bereits umgesetzt wurden, werden beim zweiten Besuch evaluiert. Da der Aufwand für die Ausarbeitung der Punkte der Guten Praxis nicht für alle gleich gross ist, kann die Einrichtung diese entsprechend ihrer Möglichkeiten aussuchen.
- Festlegung der Dokumente, die im Hinblick auf den zweiten Besuch eingereicht werden müssen. Sowohl für das KAA als auch für die Einrichtung ist es wichtig, dass bestimmte Informationen nachvollzogen werden können. Die Dokumente müssen nicht von Grund auf neu erstellt werden, wenn die Informationen bereits in bestehenden Unterlagen enthalten sind.



Es wird überprüft, ob der gesetzliche Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts eingehalten wird (s. Besuch 1\_gesetzliche Anforderungen):

**Ziel: Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen überprüfen.**

- Prüfung von Pflegeakten: Einige werden auf Grundlage von RAI Soft (vor dem Besuch beantragt) ausgesucht, andere nach dem Zufallsprinzip.



Bilanz des Besuchs mit der Einrichtungsleitung:

- Feedback zur Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen.
- Einrichtungsleitung die Möglichkeit geben, bestimmte Informationen ggf. zu ergänzen.



Unterzeichnung der Dokumente.



Abrechnung gemäss Verordnung vom 21. Juni 2011 über den Tarif der Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesundheitsgesetzes, basierend auf einer Pauschale von 960 Franken.

Übermittlung eines anonymisierten «statistischen» Berichts am Ende des ersten Besuchszyklus:

- Gesamtüberblick über die Integration der Angehörigen im Kanton Freiburg.
- Praxisaustausch zwischen den Einrichtungen fördern.

Sowohl die Umsetzung der Guten Praxis wie auch die Aktualisierung der gesetzlichen Anforderungen müssen bis zum nächsten Besuch erfolgen. Letzterer findet für jede Einrichtung rund zwei Jahre später statt. Vor der zweiten Inspektion wird die Einrichtung gebeten, dem KAA Unterlagen zu den ausgewählten Punkten der Guten Praxis und den Vereinbarungen, die beim ersten Besuch getroffen wurden, zu übermitteln. Der zweite Besuch ist vergleichbar mit dem ersten und läuft folgendermassen ab:

## Besuch 2

Ca. einstündiges Gespräch mit der Einrichtungsleitung:

**Ziel: Die Umsetzung der obligatorischen und von der Einrichtung ausgesuchten Punkte der Guten Praxis überprüfen.**

- Bilanz zur Umsetzung der Punkte der Guten Praxis.
- Besprechung der positiven und negativen Aspekte, welche die Einrichtung in den zwei Jahren zwischen den beiden Besuchen beobachtet hat, und der Art und Weise, wie in Zukunft eine Verbesserung erzielt werden kann.

20- bis 30-minütiges Gespräch mit vier bis sechs Personalmitgliedern.

**Ziel: Die Umsetzung der obligatorischen und von der Einrichtung ausgesuchten Punkte der Guten Praxis überprüfen.**

Einsicht der Pflegeakten, die anhand von RAI Soft (vor der Inspektion beantragt) und gemäss Zufallsprinzip ausgewählt wurden, entsprechend den durchzuführenden Kontrollen.

**Ziel: Die Umsetzung der obligatorischen und der von der Einrichtung ausgesuchten Punkte der Guten Praxis sowie der beim ersten Besuch nicht bzw. nur teilweise erreichten gesetzlichen Anforderungen überprüfen.**

Kurzes Feedback zum Besuch mit der Einrichtungsleitung:

- Feedback zur Beurteilung der gesetzlichen Grundlagen und der Punkte der Guten Praxis.
- Einrichtungsleitung die Möglichkeit geben, bestimmte Informationen ggf. zu ergänzen.

Versand der Bilanz

Abrechnung gemäss Verordnung vom 21. Juni 2011 über den Tarif der Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesundheitsgesetzes, basierend auf einer Pauschale von 960 Franken.

Übermittlung eines anonymisierten «statistischen» Berichts am Ende des zweiten Besuchszyklus:

- Gesamtüberblick über die Integration der Angehörigen im Kanton Freiburg.
- Praxisaustausch zwischen den Einrichtungen fördern.